

Schließung von Deponien und Rechtssicherheit? Anmerkungen zu den TASI-Nachfolgeverordnungen

Rechtsanwälte Caroline v. Bechtolsheim, Hartmut Gaßner und Wolfgang Siederer,
Berlin

I. Ziele der Verordnungen

Bereits letztes Jahr kündigten Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) den Erlass von Verordnungen an, in denen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ab dem Jahr 2005 unmittelbar zur Vorbehandlung der in ihrem Einzugsbereich anfallenden Abfälle verpflichtet werden sollten. Außerdem sollten in diesen Verordnungen erstmals Anforderungen sowohl an die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen bzw. die dafür erforderliche Anlagentechnik als auch an deren Einbau auf der Deponie, und zwar auf hohem Niveau, geregelt werden.

Lange Zeit hatte keine Einigkeit darüber bestanden, welche Abfalleigenschaften mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle vor der Ablagerung aufweisen sollten. Noch im Verlauf der Vorarbeiten für die TASI und auch nach ihrem Inkrafttreten war vielmehr heftig umstritten, ob deren Ablagerung von der TASI überhaupt zugelassen werden sollte bzw. inwieweit sie mit der TASI vereinbar war. So konnten z.B. die Zuordnungswerte für die abzulagernden Abfälle in Anhang B der TASI nur von thermisch vorbehandelten Abfällen eingehalten werden. Nach einem UMK-Beschluss vom November 1998 sah sich das BMU veranlasst, die Umweltverträglichkeit der Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle zu untersuchen und auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse Regelungen zu treffen, in denen die Zulässigkeit der Ablagerung dieser Abfälle klargestellt werden sollte. Ergebnisse eines BMBF-Forschungsverbundvorhabens und eines UBA-Untersuchungsberichts lagen in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 vor. Daraufhin trat das BMU im April 2000 erstmals mit konkreten Entwürfen für eine Ablagerungsverordnung einerseits und eine eigene Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz über Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen andererseits an die Öffentlichkeit. Nach Anhörung der beteiligten Kreise (Vgl. § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG) und intensiver, öffentlicher Diskussion wurden sie überarbeitet. Mit Stand vom 24.08.2000 wurden die Verordnungen aktualisiert, in eine Artikelverordnung zusammengefasst und so am 27.09.2000 vom Kabinett beschlossen. Art. 1 soll die Ablagerungsverordnung, Art. 2 die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen als 30. BImSchV enthalten. Im dritten Artikel werden im Rahmen des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung Anforderungen an die Abwasserbehandlung aufgestellt. Die Artikelverordnung soll noch in diesem Jahr dem Bundesrat vorgelegt werden.

Der den Entwürfen beigegebenen Begründung lassen sich vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Entwicklungen folgende **Regelungsziele** entnehmen:

- Unter Berufung auf den Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 19./20.11.1998 wird nunmehr klargestellt, dass auch die **Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle** unter den im Entwurf der

Ablagerungsverordnung genannten Voraussetzungen **zulässig** ist (Vgl. zu den Voraussetzungen unter II.). Das BMU führt aus, Untersuchungen wie z.B. der Bericht des UBA vom Sommer 1999 und nicht zuletzt das BMBF-Verbundvorhaben hätten mittlerweile neue Erkenntnisse ergeben, die es rechtfertigen, die Ablagerung dieser Abfälle zuzulassen. Nach Auffassung des BMU hat sich herausgestellt, dass nicht nur die thermische Vorbehandlung von Abfällen, sondern auch deren mechanisch-biologische Vorbehandlung eine ausreichende Stabilisierung bewirken kann. Bei Erlass der TASI sei die Ablagerung derartiger Abfälle dem gegenüber noch nicht Stand der Technik gewesen.

- Spätestens zum **01.06.2005** müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine geordnete und umweltgerechte **Vorbehandlung** der in ihrem Einzugsbereich anfallenden Abfälle sicherstellen. Dem aus Sicht des BMU bisher „teilweise unbefriedigenden Vollzug“ der TASI soll damit ein Ende gesetzt werden. Die TASI war als Verwaltungsvorschrift an die Behörden adressiert. Vom BMU wird in diesem Zusammenhang bemängelt, dass die Behörden Ausnahmen von der TASI in einem „fachlich nicht mehr nachvollziehbarem Umfang“ erteilt hätten. Deswegen wenden sich die Verordnungen nunmehr anders als die TASI unmittelbar an die Anlagenbetreiber. Sie sind von diesen also ohne behördliche Umsetzungsakte zu beachten. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die Anforderungen aus dem Entwurf der Ablagerungsverordnung auch für Altanlagen grundsätzlich bereits mit Inkrafttreten ohne Übergangsregelungen gelten sollen (Dazu unter III.).

Insgesamt sollen die Verordnungen dazu beitragen, die entsprechenden **Zulassungs- und Genehmigungsverfahren** zu beschleunigen. Den Behörden sollen Maßstäbe an die Hand gegeben werden, die es ihnen erleichtern, rechtlich abgesicherte Entscheidungen zu treffen.

Darüberhinaus ist dem BMU offenbar daran gelegen, die **Laufzeit** nicht vollumfänglich TASI-gerechter **Altdeponien** zu begrenzen. Nach dem aktuellen Entwurf der AbIVO dürfen die Behörden Ausnahmen von den Anforderungen der TASI an Deponien für geologische Barriere und Standort nur noch bis zum 15.07.2009 zulassen (Vgl. dazu unter IV).

II. Anforderungen an die Vorbehandlung und Ablagerung von Abfällen nach der Artikelverordnung

Wie bereits erwähnt, ist es Ziel des BMU, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf eine hochwertige Vorbehandlung der in ihrem Einzugsbereich anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle und die Beibehaltung des hohen Standards der TASI an die Ausrüstung der Deponien zu verpflichten. Besonderes Augenmerk galt dabei den Regelungen für die Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle.

1. Ablagerung thermisch vorbehandelter Abfälle

Dagegen stand nie in Frage, dass die thermische Behandlung von Abfällen, also die bisher einzige Vorbehandlungstechnik, die ein eindeutig ablagerungsfä-

higes Output gewährleistet, weiterhin zulässig bleiben sollte. Dies ergibt sich nunmehr aus § 3 AblVO, wonach

- die abzulagernden Abfälle weiterhin den Zuordnungskriterien des Anhangs B der TASI, die in den neuen Anhang 1 der Verordnung übernommen wurden, genügen müssen und
- eine Ablagerung nur für zulässig erachtet wird, wenn die Deponien den Anforderungen aus Nr. 10 der TASI entsprechen.

Außerdem wird in § 3 Abs. 3 ein Vermischungsverbot angeordnet. Durchbrechungen sollen nur zulässig sein, um die Einhaltung der Festigkeitskriterien in Nr. 1 des Anhangs 1 (alter Anhang B der TASI) zu erreichen. Gesonderte materielle Vorgaben zum Immissionsschutz an die Zulassung von Anlagen zur thermischen Vorbehandlung (Müllverbrennungsanlagen) waren entbehrlich, da die 17. BlmschV dafür bereits Regelungen trifft. Es hätte nahegelegen, Regelungen für die Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen auch in der Artikelverordnung zu treffen.

2. Mechanisch-biologische Vorbehandlung und Ablagerung von MBA-Output

Für die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen und deren Ablagerung gilt folgendes Anforderungsprofil:

- Die Bestandteile der **Behandlungsanlage** sind weitgehend zu **kapseln**.
- Die Abgasströme aller Verfahrensschritte sind zu fassen und –soweit sie nicht als Zuluft für die beim Rottevorgang benötigte Prozessluft dienen – vollständig einer Abluftreinigung zuzuführen.
- Gem. § 7 der 30. BlmschV sind die Abgasströme so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.
- § 30. BlmschV gibt als „Soll“-Vorschrift einen Mindestabstand von 300 m zur nächsten vorhandenen oder planerisch festgesetzten Wohnbebauung vor.
- Außerdem müssen die in § 6 des Entwurfs für eine 30. BlmschV (im folgenden: 30. BlmschV) aufgeführten **Emissionsgrenzwerte** erreicht werden.

Umstritten war in diesem Zusammenhang insbesondere der Parameter organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (= **TOC**) von **55 g/Mg**, bestimmt als Massenverhältnis und derjenige für Geruchsstoffe, der im alten Entwurf 300 Geruchseinheiten(**GE**)/m³ betrug und nunmehr auf **500 GE/m³** heraufgesetzt wurde. In § 6 Nr. 3 a) 30. BlmschV wurde nunmehr ein neuer Grenzwert von **100 g/Mg Distickstoffoxid** aufgenommen.

Nach der Verordnungsbegründung wurde der Frachtgrenzwert TOC von 55 g/Mg aus dem Konzentrationsgrenzwert von 10 mg/m³ aus der

17. BImSchV bei gleichzeitiger Annahme eines spezifischen Abluftvolumens von 5.500 m³/Mg Einsatzstoffe abgeleitet, während die Konzentrationsgrenzwerte in § 6 Nr. 1 und 2 30. BImSchV sich am Stand der Technik für mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (im folgenden: MBA) orientieren. Die Übertragung der Grundannahmen der 17. BImSchV führt aber nach der Beurteilung von Fachleuten zu Werten, die dem Stand der Technik für MBA widersprechen. Auch wenn der Verordnungsgeber gem. § 7 BImSchG Anforderungen festlegen kann, die über den Stand der Technik hinausgehen, ist dieses Vorgehen doch widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Gleichwohl hat das BMU daran festgehalten und ohne nähere Begründungen ausgeführt, damit solle eine Gleichwertigkeit der Emissionsbegrenzung organischer Stoffe bei biologischen Abfallbehandlungsanlagen zu der bei thermischen Abfallbehandlungsanlagen sichergestellt werden. Der Paradigmenwechsel in der Herleitung dieses Parameters wurde nicht näher begründet. Falls der Frachtgrenzwert dazu führt, dass MBA danach nicht mit vertretbarem Aufwand realisiert werden können, legt dies die Vermutung nahe, der Verordnungsgeber habe sein Regelungsermessen nicht fehlerfrei ausgeübt. Die Aufnahme des neuen Parameters Distickstoffoxid soll ausweislich der Begründung dem Klimaschutz geschuldet sein. Entgegen des Entwurfs vom April schliessen sowohl die TOC-Frachtgrenzwerte als auch der Frachtgrenzwert für TOC-Werte nunmehr den Stoff Methan offenbar wieder ein. Die Begründung geht schließlich davon aus, dass nur Anlagen mit einem Endrotteverfahren geeignet sind, die im Entwurf geregelten Anforderungen zu erfüllen.

- Insbesondere auf der mechanischen Stufe müssen nach § 4 AbIVVO **heizwertreiche Abfälle** zur Verwertung oder thermischen Behandlung sowie sonstige verwertbare oder schadstoffhaltige Fraktionen **abgetrennt** werden. Nach der Begründung (S. 65) sollen darüberhinaus auch grobe Störstoffe auszusortieren sein. Aus dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 Nr. 4 AbIVVO ergibt sich dies nicht.
- Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AbIVVO müssen mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle zudem die **Zuordnungskriterien** des Anhangs 2 für die Deponieklasse einhalten. Von Interesse sind insbesondere die Parameter TOC in der Originalsubstanz (≤ 18 Masseprozent), oberer Heizwert (≤ 6.000 kJ/kg; dieser Wert kann gleichwertig zum TOC TS angewandt werden), TOC im Eluat (≤ 250 mg/l) und biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität ($AT_4 \leq 5$ mg/g³). Die übrigen Werte, insbesondere die unter Nr. 1 und Nr. 4 entsprechen denjenigen des Anhangs 1 bzw. des Anhangs B der TAsi. Der im ersten Verordnungsentwurf noch enthaltene Parameter Glühverlust ist im Entwurf vom 24.08.2000 entfallen, ebenso wie der Durchlässigkeitsbeiwert.

In der Diskussion um die Verordnungsentwürfe vom April 2000 waren insbesondere die Parameter für Glühverlust, für TOC-Parameter und oberer Heizwert kritisiert worden. Grund für die Kritik war die Annahme, diese Werte seien mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht einzuhalten. Die Werte sind erheblich strenger als der Vorschlag aus dem BMBF-Verbundforschungsvorhaben. Dies wird von der Begründung gesehen. Doch geht die Begründung davon aus, dass die Werte mit ei-

nem optimierten MBA-Verfahren auch in ökonomisch vertretbaren Rottezeiten „sicher erreichbar“ sein sollen. Über diese Behauptung hinaus wird zur Begründung dieser Werte nur noch ausgeführt, diese Grenzwerte sollten eine ausreichende Abtrennung heizwertreicher Bestandteile vor der Ablagerung sicherstellen. Warum trotz der Ergebnisse des Verbundvorhabens strengere Parameter vorgegeben wurden, bleibt offen. Lediglich in Nr. 3.2. des Anhangs 4 AbIVO werden bei der Bewertung der Kontrollanalysen Messtoleranzen zugelassen. Der sich aus der Toleranz ergebende Grenzwert beträgt für TOC in der Originalsubstanz 21 %, für TOC im Eluat 300 mg/l, für die Gasbildung gem. $AT_4 \leq 10 \text{ mg/g}^3$ und für den oberen Heizwert 7.000 kJ/kg. Innerhalb einer Reihe von fünf Proben sollen die Werte des Anhangs 2 noch als eingehalten gelten, wenn diese Grenzwerte bei mindestens vier Kontrollanalysen eingehalten und bei einer Analyse gar überschritten werden. Diese Erleichterungen gelten gem. Nr. 3.3. des Anhangs 4 aber nicht für die Deklarationsanalysen der anliefernden Anlagenbetreiber als Abfallbesitzer. Die Begründung beruft sich für die strengere Behandlung dieser Messungen auf die genaueren Ergebnisse dieser Messungen. Letztlich soll es also offenbar bei den strengen, umstrittenen Werten bleiben.

- Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AbIVO gilt ein besonderes **Verbot der Vermischung** von MBA-vorbehandelten Abfällen mit weiteren, auf der Deponie abzulagernden Abfällen. Auch die gemeinsame Ablagerung ist verboten. Bei der Aufbringung einer MBA-Schicht auf bereits abgelagerten Abfällen mit hohem biologisch abbaubarem Anteil ist sicher zu stellen, dass Beeinträchtigungen der Gasfassung aus diesen Abfällen und unkontrollierte Gasaustritte vermieden werden. Unklar ist nach dem Wortlaut der Verordnung dagegen, inwieweit mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle mit anderen Stoffen vermischt werden dürfen, um die Zuordnungskriterien für Festigkeit zu erreichen. § 3 Abs. 3 Satz 2 AbIVO erlaubt diese Ausnahme vom Vermischungsverbot, ohne klarzustellen, ob diese Ausnahme auch für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle gelten soll. Ausweislich der Begründung soll § 3 insgesamt jedoch nicht für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle anwendbar sein.
- Beim **Einbau der Abfälle** müssen die Anforderungen aus Anhang 3 der Verordnung beachtet werden. Insbesondere ist der hochverdichtete Einbau sowie eine arbeitstägliche Abdeckung erforderlich.
- § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 AbIVO lässt sich schließlich entnehmen, dass die **Deponien**, auf denen mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle abgelagert werden sollen, den Voraussetzungen aus **Nr. 10 der TASI** für die Deponieklasse II entsprechen müssen. Es sind also sämtliche aus dieser Ziffer der TASI folgende Anforderungen an Standort, geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtung, Stabilität, Aufbau des Deponiekörpers, Sickerwasserbehandlung und, soweit erforderlich, Gasfassung einzuhalten.

Allerdings sollen die dortigen Regelungen der TASI durch § 4 Abs. 2 AbIVO offenbar zumindest in Teilen modifiziert werden: Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 AbIVO ist nämlich sicherzustellen, dass nach Verfüllung eines Deponieabschnittes auftretende geringe Restemissionen an Deponiegas vor Austritt oxidiert werden, was gegenüber der zuständigen Behörde nach-

zuweisen ist. Der Begründung lässt sich entnehmen, dass aufgrund dieser Vorschrift von den Regelanforderungen der TASI an die Entgasung in Nr. 10 abgewichen werden kann. Dies ergibt sich u. E. aus dem Wortlaut von § 4 Abs. 2 Nr. 2 AbIVO nicht unmittelbar. Aus Gründen der Rechtssicherheit hätte es insoweit einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung bzw. Abweichungsregelung zu den Regelanforderungen im Text der Verordnung bedurft. So bleibt das Verhältnis von Nr. 10.6.5.2. der TASI zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 AbIVO zunächst unklar. Offenbar geht § 4 Abs. 2 Nr. 2 davon aus, dass die auftretenden geringen Restemissionen nicht als „signifikant“ i.S.v. Nr. 10.6.5.2. der TASI einzustufen sind.

An mehreren Stellen der Begründung zur Artikelverordnung wird betont, dass künftig Ausnahmen nach Nr. 2.4. der TASI nicht mehr zulässig sein sollen, da die AbIVO der TASI vorgeht und letztere nur gelten soll, wenn auf sie verwiesen wird. Richtig ist, dass auf die Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen wie Nr. 2.4 der TASI nicht ausdrücklich verwiesen wird. Jedoch ist auch innerhalb von Nr. 10 der TASI zumindest bei den Abdichtungssystemen gem. Nr. 10.4.1.1. erster Absatz der Einsatz gleichwertige Systeme zulässig. Z. B. die Ausführung der Basis- oder der Oberflächenabdichtung kann also in einzelnen Anforderungen von den Vorgaben der Nr. 10.4.1.4. abweichen, wenn die gewählte Abdichtung die gleichen, emissionshindernden Wirkungen hat wie das Multibarrierensystem der TASI nach Nr. 10.1.

- § 5 AbIVO regelt darüber hinaus umfassende Überwachungspflichten des Deponiebetreibers und – erstmals – in Abs. 6 Nachweispflichten des Abfallanlieferers.

Insgesamt wird ein sehr **hohes Niveau** für die Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle vorgegeben. Daran knüpft sich voraussichtlich ein **beträchtlicher Investitionsaufwand**. Für die Deponiebetreiber macht die mechanisch-biologische Abfallvorbehandlung dann wohl nur noch Sinn, wenn sichergestellt ist, dass sich die damit verbundenen Kosten auch amortisieren.

III. Pflicht zur Vorbehandlung der Abfälle ab 2005

Um das Regelungsziel der **Pflicht zur Vorbehandlung ab 2005** zu erreichen, sollen folgende Regelungen getroffen werden:

1. Verpflichtung der Anlagenbetreiber und Abfallbesitzer

§ 1 Abs. 2 des Entwurfs der Ablagerungsverordnung (im folgenden: AbIVO) lässt sich entnehmen, dass die Verordnung sich anders als die TASI nicht nur an die Behörden, sondern direkt an die **Betreiber** von Deponien und anderen Abfallbehandlungsanlagen wendet. Zudem sollen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AbIVO **Besitzer von Abfällen** zur Beseitigung zur Beachtung der Verordnung verpflichtet sein. Vom Anwendungsbereich sind nur private Haushalte ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 AbIVO).

2. Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen schon bei Inkrafttreten?

Gem. Art. 4 der Artikelverordnung treten die drei darunter gefassten Verordnungen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

a) Ablagerungsverordnung

Akuter Handlungsbedarf ergibt sich dann vor allem für die Deponiebetreiber aus der AbIVO: **Mangels** einer **Übergangsregelung** in der AbIVO müssen grundsätzlich sämtliche Anforderungen der Verordnung sowohl an die Ausstattung von Deponien als auch an die Eigenschaften abzulagernder Abfälle unmittelbar nach Inkrafttreten eingehalten werden.

Irreführend ist insoweit, dass § 6 AbIVO mit dem Stichwort „Übergangsregelungen“ überschrieben wurde: Dem Inhalt der Regelung nach handelt es sich nämlich keineswegs um Übergangsregelungen, sondern um (die einzigen) Bestimmungen, die unter bestimmten Voraussetzungen und jeweils streng befristet **Ausnahmen** von den Anforderungen der Verordnung in Aussicht stellen. Wie sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 der AbIVO ergibt, bedarf es dafür jedoch einer behördlichen **Ausnahmezulassung** auf **Antrag** des Deponiebetreibers. Es reicht also nicht aus, dass im Einzelfall die Voraussetzungen des § 6 AbIVO vorliegen. Vielmehr muss der Deponiebetreiber, falls die Deponie und/oder die Abfalleigenschaften nicht vollumfänglich der AbIVO entsprechen, über eine Ausnahmezulassung der Behörde nach § 6 AbIVO verfügen, wenn er nicht gegen die Vorgaben der Verordnung verstoßen will. Ein Verstoß gegen die Verordnung birgt gem. § 7 AbIVO die Gefahr eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens: Hält der Deponiebetreiber die Anforderungen der § 3 und 4 an Abfalleigenschaften und Deponie nicht ein, handelt er ordnungswidrig und setzt sich dem Risiko von Bußgeldbescheiden aus. Auch hier gelten keine Übergangsfristen, d. h. dieses Risiko entsteht Deponiebetreibern bereits mit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung. Danach müssten die Deponiebetreiber also, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme i.S.d. § 6 vorliegen, bereits am Tag des Inkrafttretens über eine Ausnahmezulassung verfügen, sonst unterliegen sie dem Risiko eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Besser gestellt sind lediglich diejenigen Deponiebetreiber, die bereits über eine Ausnahmezulassung nach **Nr. 12.1 der TASI** verfügen: Gem. § 6 Abs. 3 AbIVO

gilt diese Ausnahmezulassung dann als eine solche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 weiter, jedoch längstens bis zum 01.06.2005.

Die Ausnahmezulassungen nach Nr. 12.1. beziehen sich ursprünglich nur auf die Eigenschaft der abzulagernden **Abfälle** i.S.d. Zuordnungskriterien. Nach Nr. 12.1 verhalten sie sich nicht zu den Anforderungen an die Ausrüstung der die Abfälle aufnehmenden Deponien. Vielmehr ist in Nr. 12.1 der TASI lediglich festgeschrieben, dass die Ablagerung auf Altdeponien oder auf gesonderten Abschnitten der Deponieklasse I oder II erfolgen soll. Nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 3 AbfVO gelten die Ausnahmezulassungen jedoch „als Zulassung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 nach dieser Verordnung“ (so für Abfälle mit hohem organischen Gehalt in § 6 Abs. 3 Nr. 2 ausdrücklich geregelt). Dieser Wortlaut spricht dafür, dass die Behörde bei Inhabern einer Ausnahmezulassung nach Nr. 12.1 der TASI nicht mehr prüfen muss, ob die Mindestanforderungen an die Deponie i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbfVO eingehalten sind. Mangels ausdrücklicher Klarstellung bleibt dies aber letztlich offen. Auch insoweit sind die Behörden angesichts dieser Unklarheit vor ein Vollzugsproblem gestellt.

Angesichts des nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG zulässigen Kostenrahmens für das Bußgeld von bis zu 100.000 DM sind die übrigen Betreiber nicht TASI-gerechter Deponien und solcher Deponien, auf denen unvorbehandelte Abfälle abgelagert werden, hohen Risiken ausgesetzt. Die mit dem Inkrafttreten der AbfVO verbundenen, o.g. Risiken können sie mit der notwendigen Sicherheit nur vermeiden, wenn sie zum Tag des Inkrafttretens der Verordnung den **Deponiebetrieb einstellen**. Damit wird eine Gefährdung der Entsorgungssicherheit bewirkt, die so vom BMU nicht gewollt sein kann. Außerdem werfen die nach der Verordnung möglichen, einschneidenden Folgen die Frage auf, ob es sich dabei nicht um ein verfassungswidriges Regelwerk handelt, weil die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

b) 30. BImSchV

Dagegen gilt in § 14 des Entwurfs der 30. BImSchV (im folgenden: 30. BImSchV) eine Übergangsfrist für Altanlagen von fünf Jahren. Von einer Altanlage ist gem. § 2 Satz 1 Nr. 3 30. BImSchV bereits dann auszugehen, wenn (erst) eine Genehmigung vorliegt oder das Vorhaben, falls nach Bundesimmissionsschutzgesetz zulässig, aber auch ausreichend, angezeigt wurde.¹

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt § 16 Abs. 1 30. BImSchV Rechnung, wonach die Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung zulassen kann, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 30. BImSchV). Jedoch muss die Behörde sich vorher davon überzeugen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 30. BImSchV) und eine den Anforderungen der Verordnung in § 7 entsprechende Ableitung der Abgase, insbesondere über Schornsteine, sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 30. BImSchV).

¹ Nur so lässt sich u. E. § 2 Satz 1 Nr. 3 a auslegen, wengleich es nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ausreichen soll, dass eine Anzeige „erfolgen musste“.

Für die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen an die Kapselung der Einrichtungen zur biologischen Behandlung bzw. ihrer Ausführung in geschlossenen Räumen und der vollständigen Zuführung der beim Rottevorgang entstehenden Abluft zu einer Abluftreinigung gelten gem. § 16 Abs. 2 der 30. BImSchV besondere Regelungen: Auf Antrag ist bei einer mehrstufigen biologischen Behandlung die Zulassung einer Nachbehandlung unter aeroben Bedingungen (Nachrotte) unter Abweichung von den Regelanforderungen der 30. BImSchV möglich, wenn insbesondere durch betriebliche Maßnahmen und aufgrund der Beschaffenheit des eingesetzten Nachrottegutes sichergestellt wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

c) **Kein Vertrauensschutz mehr für Ablagerungskriterien?**

Es erstaunt, dass der Verordnungsgeber Aspekte des **Vertrauensschutzes** und der **Verhältnismäßigkeit** bei der Übergangsregelung in § 14 und den Ausnahmemöglichkeiten in § 16 der 30. BImSchV offenbar berücksichtigt hat, während eine entsprechende Berücksichtigung in der AbfVO unterblieben ist.

Der Begründung zu den Entwürfen lässt sich insoweit entnehmen, dass der Verordnungsgeber davon ausging, es bedürfe im Hinblick auf das Vorbehandlungserfordernis keines Vertrauensschutzes, da die TASI schon seit 1993 in Kraft sei. Diese Betrachtungsweise übersieht, dass die TASI sich nicht direkt an die Deponiebetreiber richtete, sondern nur eine gleichmäßige Behördenpraxis sicherstellen sollte. Außerdem wird außer Acht gelassen, dass insbesondere die Bedeutung der Zuordnungskriterien in Anhang B der TASI und der Ausnahmemöglichkeit in Nr. 2.4 TASI bzw. die damit eng zusammenhängende Frage nach den nach TASI zulässigen Vorbehandlungstechniken auch nach Inkrafttreten der TASI heftig umstritten geblieben ist. Insoweit war auch während der Geltung der TASI eine große Rechtsunsicherheit zu beobachten, die es keinesfalls rechtfertigt, jeglichen Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber auszuhebeln.

Stellen die Betreiber von Anlagen, die den Anforderungen der Verordnungen nicht entsprechen bzw. von solchen (Deponien), auf denen nicht ausreichend vorbehandelte Abfälle zur Ablagerung gelangen und die nicht über eine Ausnahmezulassung nach Nr. 12.1 TASI verfügen, den Betrieb ihrer Anlagen nach Inkrafttreten der AbfVO nicht ein, sind die Behörden vor ein Vollzugsproblem gestellt: Sollen sie dagegen Maßnahmen ergreifen? In Betracht kommt - s.o. – insbesondere der Erlass von Bußgeldbescheiden. Aber auch den Behördenvertretern dürfte klar sein, dass sie sich damit dem Vorwurf unverhältnismäßiger Maßnahmen aussetzen. Die **Unsicherheiten** sind voraussehbar und laufen dem Regelungsziel der Rechtssicherheit diametral entgegen.

IV. Die „Übergangsregelungen“ der AbIVO: Instrumentarien zur Schließung von Altdeponien?

Angesichts der Tatsache, dass echte Übergangsregelungen in der AbIVO nicht getroffen wurden, kommt den Ausnahmevorschriften in § 6 AbIVO besondere Bedeutung zu. Dagegen sieht die 30. BImSchV weit umfassendere Übergangs- und Ausnahmeregelungen vor (s.o.III. 2. b)). Deshalb soll der Schwerpunkt der weiteren Überlegungen auf den Ausnahmeregelungen der AbIVO liegen.

1. Änderungen der Übergangsregelung in § 6 AbIVO im Vergleich zum Entwurf Stand April 2000 und Stellungnahme

a) Änderungen im Entwurf Stand 24.08.2000

Gegenüber dem Verordnungsentwurf vom April 2000 haben sich in § 6 AbIVO erhebliche Veränderungen ergeben:

Bisher konnte die Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungswerte nach Anhang 1 oder 2 der Verordnung nicht erfüllen, innerhalb der Fristen 2001/2005 auch auf Altdeponien erfolgen, die die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht einhalten. Nunmehr wird gefordert, dass die Altdeponien mindestens die Anforderungen nach Nr. 11 der TASI einhalten. Die Anforderungen an die Zulassung von Ausnahmen von den Zuordnungswerten sind damit strenger als nach Nr. 12.1 TASI.

Bisher sah § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs vor, dass Siedlungsabfälle, die die Deponiezuordnungskriterien für die **Deponieklasse I** nach Anhang 1 erfüllen, auf Altdeponien abgelagert werden können, die die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht einhalten. Nunmehr stellt § 6 Abs. 1 Nr. 3 AbIVO auch insoweit darauf ab, dass mindestens die Anforderungen nach Nr. 11 TASI einzuhalten sind. Während insoweit bisher lediglich eine Befristung der Zulassung vorgesehen war, wird der Spielraum für die Behörden nunmehr dahingehend beschränkt, dass die Ausnahmezulassung längstens bis zum 15.07.2009 zu befristen ist.

Für sonstige Abfälle, die die Zuordnungswerte der **Deponieklasse II** nach Anhang 1 oder des Anhangs 2 einhalten, war bisher vorgesehen, dass die Ablagerung auf Altdeponien, die die Anforderung des § 3 Abs. 1 nicht vollständig erfüllen, zugelassen werden kann, wenn die Altdeponie „zumindest über eine Basisabdichtung und Sickerwasserfassung“ verfügt. Die Zulassung war zu befristen. Nunmehr setzt die Erteilung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbIVO voraus, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 für die Deponieklasse II „bis auf die allgemeinen Standortanforderungen und die geologische Barriere“ erfüllt und die Anforderungen nach Nr. 11 der TASI eingehalten werden. Insoweit ist die Zulassung längstens bis zum 15.07.2009 zu befristen.

In § 6 Abs. 3 ist eine Regelung neu aufgenommen worden, nach der vor Inkrafttreten der Verordnung auf Grundlage von Nr. 12.1 Abs. 1 und 2 a) TASI erteilte **Ausnahmezulassungen** von den Zuordnungswerten als Ausnahmezulassungen i.S. von Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung bis längstens zum 01.05.2001 bzw. 01.06.2005 fortgelten.

b) Kritische Bewertung

Die Regelungen in § 6 Abs. 1 und 2 AbIVVO beinhalten eine wesentliche Verschärfung und bewirken i.V. m. § 3 Abs. 1, dass der AbIVVO der Charakter einer **Deponieschließungsverordnung** zukommt. Deponien, die den Anforderungen nach Nr. 11 TASI nicht entsprechen, dürfen mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr betrieben werden, ohne dass insoweit eine Ausnahmemöglichkeit besteht. Spätestens ab 2005 müssen Altdeponien die Anforderungen aus § 3 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10 TASI bis auf die geologische Barriere und den Standort erfüllen. Ab 15.07.2009 können sie nur noch weiterbetrieben werden, wenn sie in vollem Umfang den Anforderungen der TASI entsprechen.

Die vorgesehene gesetzliche Befristung der Restlaufzeit von nicht TASI-konformen Altdeponien **stellt die mechanisch-biologische Abfallbehandlung** als abfallwirtschaftliches **Konzept** zum sinnvollen Weiterbetrieb und Abschluss von Altdeponien **in Frage**. Der Zeitraum vom Inkrafttreten der Verordnung bis 2009 ist zu kurz, um eine Abschreibung der dafür benötigten Anlagen und deren Refinanzierung vorzunehmen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden ihre Konzepte überprüfen müssen, ob eine MBA auch für den Zeitraum nach 2009 noch wirtschaftlicher Bestandteil eines Entsorgungskonzeptes sein kann. Ausgeschlossen ist dies nicht, da die Ablagerung des Behandlungsrückstandes nach 2009 auch auf anderen, TASI-konformen Deponien möglich sein wird.

Regelungstechnisch kann **§ 6 AbIVVO** Stand 24.08.2000 nur als **missglückt** bezeichnet werden und ist u.E. nicht geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere fällt auf, dass die Formulierungen nicht hinreichend zwischen den Ausnahmen von den Zuordnungskriterien einerseits und zwischen Ausnahmen von den deponietechnischen Anforderungen andererseits differenzieren.

Der Wortlaut der Regelung führt vielmehr zu folgender, offenkundig widersinniger Konsequenz: Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 AbIVVO sollen Abfälle, die die **Zuordnungskriterien** nach Anhang 2 **nicht** erfüllen, bis zum 01.06.2005 auf **Altdeponien** abgelagert werden. Die Ausnahmezulassung ist auch dann möglich, wenn diese die Anforderungen aus § 3 Abs. 1 AbIVVO nicht erfüllen, jedoch den **Standard aus Nr. 11 TASI** aufweisen. Für die Ablagerung **vorbereiteter** Abfälle auf Altdeponien wurde dagegen keine Ausnahmeregelung getroffen. Altdeponien ohne Basisabdichtung dürften also, nimmt man die AbIVVO wörtlich, nur dann bis 2005 weiterbetrieben werden, wenn auf ihnen unvorbehandelte Abfälle abgelagert werden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum unvorbehandelte Abfälle danach auf deponietechnisch schlechteren Deponien abgelagert werden sollten als vorbehandelte Abfälle.

§ 6 Abs. 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass Ausnahmezulassungen nach Nr. 12.1 TASI fortgelten. Nach dem Wortlaut der Regelung in Abs. 3 gelten diese Zulassungen als solche nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVVO (s. dazu bereits oben unter III. 2. a)). § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist aber vordringlich auf Ausnahmen von den nach der AbIVVO vorgegebenen **Abfalleigenschaften**, insbesondere von den Zuordnungskriterien und nicht auf Ausnahmen für **Deponien** gerichtet, wenngleich die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVVO faktisch den Weiterbetrieb nicht vollumfänglich verordnungsgerechter Deponien legalisiert. Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, ob die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbIVVO auch die Zulas-

sung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 AbIVVO einschließt. Offen ist außerdem, ob die nach § 6 Abs. 3 AbIVVO fortgeltenden Zulassungen nach Nr. 12.1 TASI auch Abweichungen von den deponietechnischen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 AbIVVO abdecken. Inwieweit Altdeponien, die zwar nicht die Anforderungen aus § 3 Abs. 1 AbIVVO erfüllen, aber gem. Nr. 11 TASI nachgerüstet worden sind, also unabhängig von den auf ihnen abgelagerten Abfällen bis 2005 weiterbetrieben werden können oder bis zur Entscheidung über einen Ausnahmeantrag nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 AbIVVO stillzulegen sind, geht aus dem Wortlaut der Regelungen in § 6 nicht hervor.

Im Folgenden ist auf die einzelnen Ausnahmemöglichkeiten noch näher einzugehen. Festzuhalten ist, dass sämtliche Ausnahmen nur dann zugelassen werden können, wenn dadurch das **Wohl der Allgemeinheit** nicht beeinträchtigt wird. § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG lässt sich entnehmen, wann eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung im Sinne des Gesetzes vorliegen soll. Insbesondere sollen danach Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, von Tieren und Pflanzen und der Gewässer und Böden vermieden werden. Auch schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm soll vorgebeugt werden. Darüber hinaus sind die Belange der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu wahren. Nur wenn eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter im genannten Sinne unterbleibt, ist das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Abs. 2 nicht beeinträchtigt.

2. **Ausnahmen für die Ablagerung nicht oder nicht ausreichend vorbehandelter Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVVO**

Voraussetzung für die Zulassung der Ablagerung nicht ausreichend vorbehandelter Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbIVVO ist gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbIVVO darüber hinaus, dass die Nutzung vorhandener Behandlungskapazitäten nicht zumutbar ist. Indem der Verordnungswortlaut auf den unbestimmten Begriff der „Zumutbarkeit“ abstellt, ohne eindeutige Kriterien für die Beurteilung zu nennen, wird eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

Nach dem **Wortlaut** dieser Bestimmung bleibt außerdem unklar, ob und bis zu welcher Belastungsgrenze als „**vorhandene Behandlungskapazitäten**“ im Sinne dieser Vorschrift auch Anlagen genutzt werden müssen, die sich außerhalb des Einzugsbereichs des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befinden. Nach der Begründung sollen auch überregionale Behandlungskapazitäten in die Zumutbarkeitsbetrachtungen miteinbezogen werden. Als „vorhandene Behandlungskapazitäten“ wären danach nicht nur solche aus unmittelbar benachbarten Regionen anzusehen. Auch hier übernimmt die Begründung wieder eine klarstellende Funktion zum Regelungsgehalt, anstatt sich auf eine Erläuterung der gesetzgeberischen Intention oder die Erläuterung näherer Hintergründe zu beschränken. Insoweit erscheint die von den Verwaltungsgebern gewählte Regelungstechnik fragwürdig, bei der ein zumindest auslegungsfähiger Wortlaut durch die Begründung näher eingegrenzt werden soll, ohne dass diese Begrenzung im Wortlaut der Regelung zum Ausdruck gekommen wäre.

Es ist fraglich, ob diese Auslegung noch mit der aus Art. 28 GG folgenden Planungshoheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vereinbar ist. Die Bedeutung dieser Planungshoheit wurde in den ersten Gerichtsentscheidungen, die sich mit behördlichen Umsetzungen der TASI befassen mussten, besonders herausgestrichen (Vgl. insbes. OVG Münster, UPR 1992, 452, 453; Vgl. auch

VGH Kassel, NVwZ 1994, 1126, 1129 und VG Koblenz, ZUR 1997, 210). Zwar wird nicht übersehen, dass auch das KrW/-AbfG in § 29 die Zuweisung bestimmter, anderer Abfallentsorgungsanlagen an Beseitigungspflichtige erlaubt. Jedoch ist dies nach § 29 KrW/-AbfG Sache der Länder, die für ihren Bereich die Abfallwirtschaftspläne aufstellen und diese für verbindlich erklären können. Möglicherweise überschreitet der Verordnungsgeber den ihm zustehenden Kompetenzrahmen, wenn er es den Behörden ermöglicht, im Zweifelsfall indirekt die Inanspruchnahme fremder Anlagen durch die Verweigerung einer Ausnahmezulassung zu erzwingen, ohne dass die planerischen Voraussetzungen des § 29 KrW/-AbfG vorliegen.

Nähere Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung der Ablagerung nicht ausreichend vorbehandelter Abfälle finden sich in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfVO. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Regelungen sollen diese Abfälle auf Altdeponien abgelagert werden. Diese müssen ihrerseits nicht in vollem Umfang den Verordnungs-Anforderungen entsprechen, aber zumindest die Anforderungen nach Nr. 11 der TA-Siedlungsabfall einhalten. Sollen die Abfälle auf TASI-gerechten Deponien abgelagert werden, setzt dies offenbar eine Ablagerung auf gesonderten Deponieabschnitten (Monoabschnitten) voraus. Die Ausnahmen für die Ablagerung nicht ausreichend vorbehandelter Abfälle können bis zum 01. Juni 2001 für mineralische Abfälle und bis zum 01. Juni 2005 für Abfälle mit hohem organischen Anteil insbesondere auch zugelassen werden, wenn die Deponie nicht über eine Basisabdichtung verfügt, da eine derartige Dichtung in Nr. 11 der TASI nicht zwingend verlangt wird.

3. Ausnahmen bei Ablagerung vorbehandelter Abfälle auf Deponien, die nicht sämtliche Anforderungen aus Nr. 10 der TASI erfüllen

Nach dem 1.6.2005 können nur noch Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungswerte des Anhangs 1 oder 2 der AbfVO einhalten. Auch die Deponien müssen nach dieser Frist weitgehend den Anforderungen aus Nr. 10 und 11 der TASI entsprechen.

Es ergibt sich nämlich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AbfVO dass im **Zeitraum zwischen 2001 bzw. 2005 und dem 15.7.2009** nur noch in ganz **engem Rahmen** Ausnahmezulassungen erteilt werden können.

a) Ausnahmezulassungen für den Weiterbetrieb von Deponien der Deponieklasse II

Dies gilt insbesondere für Altdeponien, auf denen Abfälle der **Deponieklasse II** abgelagert werden sollen: Ausnahmen von den Anforderungen der AbfVO bzw. Nr. 10 der TASI sind in diesem Zeitraum nur noch zulassungsfähig, wenn sie zu Abweichungen von den Kriterien **geologische Barriere** oder **Standort** führen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 AbfVO).

Dagegen müssen diese Deponien ab dem 1.6.2005 **im übrigen** allen sonstigen Kriterien aus **Nr. 10 der TASI**

- an die Dichtungssysteme und insbesondere die Basisabdichtung,
- an das Sickerwassersammelsystem,

- den Betrieb
- und unter den obigen Voraussetzungen auch an die Entgasung

genügen, da Ausnahmen zu diesen Anforderungen nach dem 1.6.2005 nicht mehr zugelassen werden können.

Unklar ist, warum in § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbIVVO **zusätzlich** zu den Anforderungen aus § 3 Abs. 1 AbIVVO diejenigen aus **Nr. 11 der TASI** genannt werden. So bestimmt § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbIVVO, dass vorbehandelte Abfälle der Deponieklasse II auch auf Altdeponien abgelagert werden können, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 AbIVVO der Deponieklasse II bis auf die allgemeinen Standortanforderungen und die geologische Barriere erfüllt

„und die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall eingehalten werden“

§ 3 Abs. 1 AbIVVO verweist ja bereits auf Nr. 10 der TASI, der weitergehende Voraussetzungen an die Ausstattung von Deponien enthält als Nr. 11 TASI: Dort werden nur die Mindeststandards für die Nachrüstung von Altanlagen i.S. der TASI definiert.

b) Ausnahmezulassungen für den Weiterbetrieb von Deponien der Deponieklasse I

Etwas weiter ist der Spielraum für die Behörden, nach dem 1.6.2005 Ausnahmezulassungen für Deponien der **Deponieklasse I** bis 2009 zu erteilen: Diese setzen „nur“ voraus, dass die Anforderungen aus Nr. 11 der TASI eingehalten werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 AbIVVO). Soweit möglich, sollte die Deponie also über ein Sickerwassersammlungssystem und eine Gasfassung verfügen. Außerdem ist nach Abschluss eine TASI-gerechte Oberflächenabdichtung aufzubringen. Sollten starke Setzungen zu erwarten sein, kann auch eine Zwischenabdichtung erfolgen. Die Aufbringung einer Basisabdichtung ist nach Nr. 11 TASI dagegen nicht erforderlich.

c) Allgemeine Anforderungen an die Ausnahmezulassungen für beide Deponieklassen

In beiden Fällen muss die Behörde vor der Ausnahmezulassung nicht nur sicherstellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Sie muss sich darüber hinaus auch vergewissern, dass im Einzelfall die Nutzung (anderer) Deponien, die die Anforderungen von Nr. 10 der TASI gem. § 3 Abs. 1 der AbIVVO erfüllen, nicht zumutbar ist. Bezogen auf den damit möglicherweise verbundenen Eingriff in die Planungshoheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. deren Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG gelten die unter IV. 2. vorgebrachten Bedenken hier entsprechend.

4. Bewertung

Die rigide Begrenzung der Ausnahmezulassungen lässt ähnlich wie das Fehlen von Übergangsregelungen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der AbIVVO aufkommen. Auch hier hätte der Verordnungsgeber die Grundsätze des **Vertrauensschutzes** und der **Verhältnismäßigkeit** stärker berücksichtigen müssen. Wie bereits erwähnt, kommt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

von verfassungswegen nämlich das Recht auf Selbstverwaltung und daraus folgend auf Planungshoheit gem. Art. 28 des Grundgesetzes zu. Diese Rechte dürfen nur unter engen Voraussetzung beschränkt werden.

Wie oben bereits erwähnt, geht der Ordnungsgeber im Hinblick auf die strengen Regelungen die Pflicht zur **Vorbehandlung** betreffend davon aus, dass ein Vertrauensschutz nicht mehr erkennbar sein soll. Schon dies ist nur begrenzt nachvollziehbar, auch wenn in der TASI sowohl die Pflicht zur Vorbehandlung der Abfälle bis spätestens 2005 enthalten war. Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen unter II. 2. c).

Jedenfalls hätte berücksichtigt werden müssen, dass u.E. die Betreiber von **Altdeponien** für den erforderlichen Standard dieser Anlagen einen Vertrauensschutz für sich beanspruchen können: Selbst die TASI forderte von den Behörden nur, für diese Deponien – auch über das Jahr 2005 hinaus - die Mindestanforderungen aus Nr. 11 der TASI vorzugeben. Insbesondere die Nachrüstung einer Basisabdichtung war also nach TASI nicht erforderlich. Nach dem jetzigen Stand des Entwurfs der Ablagerungsverordnung müssen aber sämtliche Altdeponien nach dem 1.6.2005 über eine **Basisabdichtung** verfügen. Darüber hinaus können selbst Altdeponien mit Basisabdichtung längstens bis 2009 betrieben werden, wenn die Anforderungen an Standort und geologische Barriere der TASI nicht eingehalten sind. Dies war für die Betreiber nicht absehbar und damit mussten sie u.E. auch nicht rechnen. Insoweit hätte es jedenfalls der Einfügung von zusätzlichen Ausnahmeregelungen zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall bedurft.

Der Ordnungsgeber beruft sich in der Begründung für den Termin 15.07.2009 auf die **EU-Deponierichtlinie** 1999/31 vom 26.04.1999, die eine Anpassung der Deponien an den dort vorgegebenen Stand der Technik innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie im Juli 1999 (8 Jahre nach Ablauf der zweijährigen Umsetzungsfrist) vorschreibt. Derart strenge Regelungen, wie sie jetzt in der AbVO enthalten sind, sind von der Richtlinie jedoch nicht zwingend gefordert:

Zwar bestimmt Art. 14 c) der Richtlinie, dass alle vorhandenen Deponien spätestens 8 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist (also innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab Juli 1999), also im Jahre **2009** die Anforderungen der Richtlinie an diese Anlagen mit Ausnahme der Anforderungen an den Standort erfüllen müssen.

Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Anforderungen aus Nr. 3 des Anhangs 1 der Richtlinie von Bedeutung: Zum Schutz des Bodens und des Wassers muss danach einerseits die **geologische Barriere** gewissen Anforderungen genügen. Gleichzeitig werden Anforderungen an **Dichtungssysteme** aufgestellt, die grundsätzlich auch beim Nachrüstprogramm gem. Art. 14 der Richtlinie für Altdeponien zu berücksichtigen sind.

Deponiesohle und Deponieböschungen müssen auch bei Deponien für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen grundsätzlich eine kombinierte Wirkung entfalten, die einer mindestens 1 m mächtigen Schicht mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k < 1,0 \times 10^{-9}$ m/sek. entspricht. Allerdings kann die geologische Barriere mit anderen Mitteln künstlich vervollständigt werden, wenn diese einen gleichwertigen Schutz gewährleisten. Die künstlich geschaffene

Barriere sollte mindestens 0,5 m dick sein. Zusätzlich wird in Nr. 3.3. des Anhangs 1 die Sickerwassersammlung und eine Basisabdichtung vorgegeben. Mindestanforderungen an eine Basisabdichtung für eine Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist danach eine künstliche Abdichtungsschicht sowie eine Drainageschicht mit einer Mächtigkeit von mehr als 0,5 m. Allerdings kann die Behörde nach Nr. 3.4. die Anforderungen an Sickerwasserfassung und Basisabdichtung entsprechend herabsetzen, wenn sie aufgrund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt festgestellt hat, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt.

Die Deponierichtlinie verlangt aber nicht, dass ab Juli 2009 Altdeponien mit Basisabdichtung, die Defizite bei der geologischen Barriere und beim Standort aufweisen, ausnahmslos stillgelegt werden müssen. Vorausgesetzt wird nur, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt über eine **Basisabdichtung** und grundsätzlich über eine **geologische Barriere** verfügen müssen, wobei letztere auch künstlich „nachgebessert“ werden kann. Zudem sind auch nach der Deponierichtlinie Ausnahmeregelungen möglich bzw. können die Anforderungen „herabgesetzt“ werden. Und die Anforderungen der Richtlinie an den Standort aus Anhang 1 gelten für Altdeponien gem. Art. 14 der Richtlinie überhaupt nicht.

Auch wenn der **Termin** 2009 also an sich aus der Richtlinie ableitbar ist, bedeutet dies nicht, dass die **Regelungen** der AbIVO zwingend durch die Richtlinie bedingt wären, zumal die materiellen Anforderungen aus der Richtlinie an die Dichtungen und die Barriere z.T. nicht so hoch sind wie diejenigen der TA-Si. Dass schon vor dem Juli 2009 nach dem 1.6.2005 für Altdeponien ohne Basisabdichtung keine Ausnahmezulassung mehr erteilt werden kann, lässt sich vor diesem Hintergrund aus der Richtlinie erst recht nicht begründen.

Zwar können die Mitgliedsstaaten gem. Art. 176 des Amsterdamer Vertrages im Bereich des Umweltschutzes strengere Regelungen als durch das Europarecht vorgegeben treffen. Jedoch müssen sich deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber dann an die innerstaatlichen, verfassungsrechtlichen Grenzen halten. Insbesondere entbindet sie die Befugnis aus Art. 176 des Amsterdamer Vertrages auch vorliegend nicht von der Beachtung elementarer Verfassungsgrundsätze wie desjenigen der **Verhältnismäßigkeit**: Die starren Ausnahmeregelungen und insbesondere deren zeitliche Begrenzung bewirken aber, dass besondere Unzumutbarkeiten im Einzelfall nicht korrigiert werden können und begehen deshalb verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung wird ermittelt, ob eine Regelung **erforderlich** ist oder ob dem Anliegen des Gesetzgebers mit milderer Mitteln hätte Rechnung getragen werden können. Falls der Verordnungsgeber mit den strengen Begrenzungen der Ausnahmeregelungen letztlich einen hohen Umweltstandard für Deponien bezweckt hat, lässt sich die Erforderlichkeit der Befristungen durchaus anzweifeln: Da die Ausnahmen nur zugelassen werden können, wenn das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt wird, dürfen Umweltbeeinträchtigungen mit dem Weiterbetrieb ohnehin nicht verbunden sein.

Zusammenfassend betrachtet stehen die Betreiber von Altdeponien vor einem Dilemma: Ohne umfängliche und in vielen Fällen wegen fehlender Basisabdichtung auch nahezu unmögliche Nachrüstung ist eine Verfüllung dieser Deponien nur noch bis zum Jahr 2005 möglich. Warum dieser Zeitraum sogar über die Anforderungen der Deponierichtlinie und der TASI hinaus so erheblich verkürzt wird, ist nicht nachvollziehbar. Damit ist gleichzeitig die Rentabilität von Investi-

tionen für Nachsorgemaßnahmen, die in der Regel auf der Grundlage von Nr. 11 TASI bereits in der Vergangenheit angeordnet wurden, in Frage gestellt. Dasselbe gilt in für die Refinanzierung der Rekultivierungskosten, die in vielen Fällen noch nicht sichergestellt ist.

V. Auswirkungen der AbIVO auf verschiedene Fallgruppen

Die Auswirkungen der Ablagerungsverordnung und der in § 6 enthaltenen Ausnahmeregelung lassen sich anhand folgender Fallgruppen veranschaulichen:

1. Fallgruppe 1: TASI-gerechte Deponie, auf der Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 oder 2 einhalten

Ein Weiterbetrieb dieser Deponien ist auch nach Inkrafttreten der AbIVO uneingeschränkt möglich. Insbesondere bedarf die Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle keiner Ausnahmezulassung.

2. Fallgruppe 2: TASI-gerechte Deponie, auf der Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 oder 2 nicht einhalten

Falls

- der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über eine Zulassung (Planfeststellungsbeschluss) aus der Zeit **vor** Inkrafttreten der TASI verfügt,
- die Einhaltung von Zuordnungswerten bisher noch nicht vorgegeben wurde,
- die Deponie aber den Anforderungen der TASI entspricht (**Variante 2.1**),

gilt: Solche Deponien können nach Inkrafttreten der AbIVO grundsätzlich weiterbetrieben werden. Die Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 oder 2 nicht einhalten, ist jedoch mit Inkrafttreten der AbIVO verboten, sofern die Deponiebetreiber nicht über eine Ausnahmezulassung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVO verfügen.

Variante 2.2 weicht von Variante 1 insoweit ab, als dort die Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungswerte nach Anhang B der TASI nicht einhalten, **nach** Inkrafttreten der TASI zugelassen wurde.

- Wurde die Ausnahmezulassung auf Nr. 12.1 der TASI gestützt, gilt die Ausnahmezulassung gem. § 6 Abs. 3 AbIVO als solche i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 fort (**Untervariante 2.2.1**).
- Wurde die Ausnahmezulassung nach Nr. 2.4 TASI gestützt (**Untervariante 2.2.2**), hat diese Zulassung nur Bestand, wenn die Anforderungen nach § 4 AbIVO i.V.m. Anhang 2 eingehalten sind. Andernfalls bedarf es für den Weiterbetrieb einer Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 AbIVO.

- Wurde die Ausnahmezulassung weder auf Nr. 12.1 noch auf Nr. 2.4 der TASI gestützt, sondern wurde wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls aus Verhältnismäßigkeitserwägungen heraus erteilt (**Untervariante 2.2.3**), hat diese Zulassung wohl keinen Bestand. Es müssen also bei Inkrafttreten der AbIVVO grundsätzlich die Zuordnungswerte nach Anhang 1 oder 2 eingehalten werden, sonst bedarf es für den Weiterbetrieb einer Ausnahmezulassung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVVO.

3. Fallgruppe 3: Nicht TASI-gerechte Deponie

Entspricht eine Altdeponie nicht dem sich aus Nr. 11 TASI ergebenden Mindeststandard (**Variante 3.1**), ist ein Weiterbetrieb dieser Deponie nach Inkrafttreten der AbIVVO nicht möglich.

Altdeponien, die die Anforderungen aus Nr. 11 TASI, nicht aber den weitergehenden Standard nach Nr. 10 i.V.m. § 3 Abs. 1 AbIVVO erfüllen (Insbesondere: Basisabdichtung fehlt, Standort und geologische Barriere entsprechen nicht Nr. 10 TASI, **Variante 3.2**), können mit Ausnahmezulassung maximal bis zum 15.07.2009 weiterbetrieben werden.

Hinsichtlich der Ablagerungsfähigkeit von **Abfällen** ist zu differenzieren:

- Sollen Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I nach Anhang 1 erfüllen, abgelagert werden (**Untervariante 3.2.1**), kann die Behörde eine Ausnahme bis zum 15.07.2009 zulassen.
- Halten die Abfälle die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 oder 2 nicht ein (**Untervariante 3.2.2**), können sie nach Zulassung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVVO auf diesen Deponien längstens bis zum 01.06.2001 (mineralische Abfälle) bzw. bis zum 01.06.2005 (Sonstige Abfälle) abgelagert werden.
- Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II nach Anhang 1 oder 2 einhalten (**Untervariante 3.2.3**), können nach entsprechender Ausnahmezulassung bis zum 01.06.2005 abgelagert werden. Wie oben unter IV.1. b) bereits ausgeführt, regelt der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbIVVO nicht, ob die Ablagerung vorbehandelter Abfälle auf nicht TASI-gerechten Deponien nach den dort genannten Maßstäben bis 2005 zugelassen werden kann oder ob diesbezüglich nur eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbIVVO möglich ist. Dies würde aber eine „Besserstellung“ unvorbehandelter Abfälle bewirken, da dann an die Deponien, auf denen diese Abfälle abgelagert werden, zumindest bis 2005 geringere Anforderungen zu stellen sind als an diejenigen, die vorbehandelte Abfälle aufnehmen sollen. Diese „Besserstellung“ unvorbehandelter Abfälle ist nicht sachlich gerechtfertigt und kann so u.E. auch nicht gewollt sein. Deswegen wird man die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AbIVVO möglicherweise dahingehend auszulegen haben, dass sie „erst recht“ für die Ablagerung vorbehandelter Abfälle gelten muss.

Falls die Altdeponie die Mindestanforderungen aus Nr. 11 TASI einhält, darüber hinaus über eine Basisabdichtung und eine Sickerwasserfassung verfügt und

lediglich den Anforderungen an Standort und geologische Barriere nicht entspricht (**Variante 3.3**), kann sie nach Ausnahmenezulassung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 AblVO bis zum 15.07.2009 weiterbetrieben werden. Dies gilt jedoch nur, falls Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 1 oder 2 einhalten, ansonsten kann die Deponie für mineralische Abfälle längstens bis zum 01.06.2001 und für organische Abfälle längstens bis zum 01.06.2005 weiterbetrieben werden.

4. Übersicht über die Fristen

Die in § 6 vorgesehenen Fristen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

| Termin | |
|------------------------------|--|
| Inkrafttreten der Verordnung | Deponien, die nicht den Mindestanforderungen nach Nr. 11 TASI entsprechen, sind stillzulegen. |
| 02.06.2001 | Die Ablagerung von mineralischen Abfällen, die die Anforderungen an Abfälle gem. Anhang 1 nicht erfüllen, wird unzulässig. |
| 02.06.2005 | Deponien der Deponieklasse II, die über keine Basisabdichtung verfügt, dürfen nicht mehr weiterbetrieben werden. Die Ablagerung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 oder Anhang 2 nicht erfüllen, ist nicht mehr zulässig. |
| 16.07.2009 | Deponien, die die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10 TASI nicht in vollem Umfang – auch hinsichtlich der allgemeinen Standortanforderungen und der geologischen Barriere – erfüllen, sind stillzulegen. |

VI. Handlungsbedarf für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Der enge Handlungsrahmen der Verordnungsentwürfe und insbesondere der AblVO begründet für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Herstellung von Planungs- und Entsorgungssicherheit erheblichen Handlungsbedarf.

1. Handlungsbedarf für die Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung bis zum Jahre 2005

Orientiert an den Ausnahmemöglichkeiten müssen die Deponiebetreiber, die entweder noch keine der Verordnung entsprechende Vorbehandlung durchführen bzw. durchführen lassen oder deren Deponien nicht vollumfänglich den Anforderungen der TASI entsprechen, mangels Übergangsregelungen in der AblVO **sofort bei Inkrafttreten** überprüfen, ob und welche Verwaltungsverfahren in Gang zu setzen sind, um den Weiterbetrieb der Deponien zu ermöglichen.

a) **Inhaber einer Ausnahmezulassung nach Nr. 12.1 TASI**

Falls Deponiebetreiber im Besitz einer Ausnahmezulassung nach Nr. 12.1 TASI sind, können sie die Deponie bis zum Auslaufen dieser Zulassung, längstens aber bis zum Jahr 2005 zunächst ohne zusätzliche Ausnahmezulassung **weiterbetreiben**. Auch wenn die Ausnahmezulassung ihrem Regelungsgehalt nach nur die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle auf Altdeponien zulässt, ist nicht auszuschließen (Vgl. oben III. 2. a)), dass damit gem. § 6 Abs. 3 AbIVO eine Ausnahmezulassung für Altdeponien, die nicht vollumfänglich TASI-gerecht ausgerüstet worden sind, fingiert wird. Ob dies selbst dann gelten soll, wenn die Altdeponien entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbIVO nicht gemäß Nr. 11 TASI nachgerüstet wurden, ist unklar. Insoweit empfiehlt sich zur Aufklärung des erforderlichen Handlungsbedarfs auch für Inhaber einer Ausnahmezulassung nach Nr. 12.1 TASI bezogen auf die Deponieseite eine rechtzeitige **Rücksprache** mit der Behörde.

b) **Deponiebetreiber verfügen nicht über eine Ausnahmezulassung nach Nr. 12.1 TASI**

Alle anderen Deponiebetreiber müssen sich schnellstmöglich nach Inkrafttreten der AbIVO um eine Ausnahmezulassung bemühen, um das Risiko eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu vermeiden. U.E. empfiehlt es sich, noch **vor** Inkrafttreten der Verordnung eine **Ausnahmezulassung** nach Nr. 12.1 TASI zu **beantragen**. Hier bedarf es ggf. der Rücksprache mit der Behörde.

Gem. § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, also vorliegend der Erlass von Bußgeldbescheiden, im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Falls der Deponiebetreiber der Behörde gegenüber bei Inkrafttreten der Verordnung darlegt, dass die Einstellung des Deponiebetriebes die Entsorgungssicherheit gefährden würde und zudem seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung wegen fehlender Übergangsregelungen zum Ausdruck bringt, dürfte der Erlass von Bußgeldbescheiden nur in Ausnahmefällen noch als ermessensfehlerfrei einzustufen sein.

Gleichzeitig ist der Deponiebetreiber jedoch nach der Verordnung gehalten, das Verfahren um die Ausnahmezulassung im eigenen Interesse schnellstmöglich zu betreiben. Er muss spätestens unmittelbar nach Inkrafttreten der AbIVO einen Antrag auf Ausnahmezulassung bei der Behörde stellen.

Handlungsbedarf ergibt sich insoweit selbst für diejenigen Betreiber, die einen Gleichwertigkeitsnachweis nach Nr. 2.4 TASI geführt haben und womöglich bereits eine Genehmigung der damit verbundenen Änderungen der Deponie nach § 31 KrW/-AbfG erwirken konnten: Auch sie müssen, so ihnen keine Ausnahmezulassung nach Nr. 12.1 TASI erteilt wurde, entweder noch vor Inkrafttreten eine solche erwirken oder einen Antrag auf Ausnahme nach § 6 AbIVO stellen, wenn der abzulagernde Abfall nicht den Anforderungen der Verordnung – insbesondere denjenigen aus § 4 i.V.m. Anhang 2 – entspricht.

aa) **Ausnahmeantrag für die Ablagerung von Abfällen auf Altdeponie gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVO**

Falls **unvorbehandelte** Abfälle auf einer **nicht vollumfänglich TASI-gerechten Deponie** abgelagert werden sollen, muss der Ausnahmeantrag gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVO Darlegungen zu den folgenden Voraussetzungen enthalten:

- Zur Ablagerung kommen entweder unvorbehandelte Abfälle mit hohem organischen Anteil oder solche mineralische Abfälle
- Diese sollen auf einer Altdeponie (für mineralische Abfälle: Deponieklasse I, für die anderen Abfälle Deponieklasse II) abgelagert werden, die zwar nicht vollumfänglich der TASI entspricht, aber zumindest die Anforderungen aus Nr. 11 der TASI einhält. Falls eine Nr. 11 TASI entsprechende Nachrüstung noch nicht angeordnet wurde, ist für die entsprechend erforderlichen Maßnahmen, falls damit wesentliche Änderungen der Deponie verbunden sind, ein Genehmigungsantrag gem. § 31 KrW/-AbfG einzureichen.
- Die Nutzung vorhandener Behandlungskapazitäten ist nicht zumutbar. Aufgrund der engen Sicht in der Begründung zur AbIVO sind auch überregionale Behandlungskapazitäten in die Betrachtung mit einzubeziehen.
- Durch den Weiterbetrieb wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, insbesondere können Wasser- und Bodenbeeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren zuverlässig ausgeschlossen werden.

Auch der Weiterbetrieb einer **TASI-gerechten Altdeponie**, auf der **unvorbehandelte** Abfälle abgelagert werden ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVO zu beantragen. Es sind lediglich andere Angaben zu den Deponieeigenschaften erforderlich: So ist darzulegen, dass die Ablagerung auf gesonderten Deponieabschnitten erfolgt.

Der Fall der Ablagerung **vorbehandelter** Abfälle auf einer **nicht TASI-gerechten Altdeponie**, die nicht sämtliche Anforderungen der TASI, jedoch die Anforderungen aus Nr. 11 TASI erfüllt, wird in § 6 nicht geregelt. Der Weiterbetrieb solcher Deponien (vgl. dazu IV.1.b) und V.3. Untervariante 3.2.3). kann u.E. analog § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AbIVO – jedenfalls bis zum 1.6.2005 - zugelassen werden. In diesem Fall sind nur andere Ausführungen zu den Abfalleigenschaften im Antrag zu machen.

Vor Einreichung des Antrags hat der Deponiebetreiber die für seine Deponie geltende **Zulassungslage** zu überprüfen: Ist die Nachrüstung der Deponie nach Nr. 11 noch nicht angeordnet und auch noch nicht erfolgt, muss sie schleunigst sichergestellt werden. Falls damit wesentliche Änderungen der Deponie verbunden sind, muss noch eine Genehmigung, die wegen der damit verbundenen Umweltverbesserungen u.E. als Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW/-AbfG erteilt werden kann, eingeholt werden.

Hat die Behörde vor Inkrafttreten der Verordnung die Vorbehandlung von Abfällen bzw. die Nachrüstung der Deponien **über** die Anforderungen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbIVO **hinaus** angeordnet, obwohl die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbIVO vorliegen, sollte gleichzeitig mit dem Ausnahmeantrag aus Gründen der Rechtssicherheit die **Änderung der Zulassung** beantragt werden. Auch hierbei ist zu prüfen, ob die

Abweichung von der Zulassungslage durch den Ausnahmeantrag als wesentliche Änderung der Deponie einzustufen ist.

bb) Ausnahmeantrag für die Ablagerung auf TASI-gerechter (Neu-)Deponie

Falls **unvorbehandelte Abfälle** auf einer **TASI-gerechten (Neu-) Deponie** abgelagert werden sollen, die keine Altanlage ist, gilt für die Darlegungslast im Hinblick auf

- die Abfälle,
- die Unzumutbarkeit der Nutzung vorhandener Behandlungskapazitäten und
- die Wahrung des Allgemeinwohls

dasselbe wie unter aa). Die Deponieseite betreffend muss der Antragsteller ausführen, dass

- eine Ablagerung auf einem **gesonderten Deponieabschnitt** erfolgen wird
- und ein Fall vorliegt, der es rechtfertigt, abweichend vom vorgegebenen Regelfall des § 6 Abs. 1 Nr. 2 gesonderte Abschnitte einer neuen Deponie für die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle zu nutzen.

Auch hier hat der Betreiber zu prüfen, ob eine Änderung der Zulassungslage nach den oben unter aa) ausgeführten Gründen erforderlich ist.

cc) Gewährleistung einer Vorbehandlung bis 1.6.2005

Da ab 1.6.2005 nur noch vorbehandelte Abfälle abgelagert werden, muss der Deponiebetreiber sicherstellen, dass die in seinem Einzugsbereich anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle spätestens dann einer verordnungsgemäßen Vorbehandlung unterzogen werden können. Es ist zu **entscheiden**, welche **Art der Vorbehandlung** gewählt werden soll und ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die **Vorbehandlung in eigenen Anlagen** vornehmen will oder die **Anlieferung an Anlagen Dritter** plant. Entsprechende **Vergabe- und Genehmigungsverfahren** sind in Gang zu setzen. Auch hier empfiehlt sich die Vorabsprache mit der Behörde, um eine angemessenen kurze Genehmigungsdauer zu erwirken und die Behandlung ab 1.6.2005 zu ermöglichen.

2. Handlungsbedarf für den Zeitraum von 2005 bis 2009

Wie sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ergibt, ist die Ablagerung **unvorbehandelter Abfälle nach 2005 nicht mehr zulässig**.

Wollen die Deponiebetreiber nach Ablauf der Ausnahmefrist bis 2005 ihre Altdeponien für die Ablagerung von Abfällen mit hohem organischen Anteil weiternutzen, sollten sie rechtzeitig und unmittelbar nach Inkrafttreten der AbIVO prüfen, **welche Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich** sind, damit die Deponie spätestens ab dem 2.6.2005 den Anforderungen aus Nr. 10 der TASI bis auf die geologische Barriere und den Standort entspricht.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass **bis** zum **1.6.2005** eine **Basisabdichtung** und eine **Sickerwasserfassung** hergestellt werden kann. Etwas anderes gilt, falls nur die Ablagerung mineralischer Abfälle vorgesehen ist. Dann reicht bis zum 15.07.2009 der Standard aus Nr. 11 TASI.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass u.E. auch der Weiterbetrieb einzelner **Deponieabschnitte** in Betracht kommt, falls diese noch mit vertretbarem Aufwand mit einer Basisabdichtung versehen werden können. Wie sich aus der Definition des Begriffs „Altdeponie“ in § 2 Nr. 6 a) AbIVO ergibt, können Deponieabschnitte für die Zulassungslage nach der Verordnung gesondert betrachtet werden. Dafür spricht auch die eigene Erwähnung gesonderter Deponieabschnitte in § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbIVO,

Entspricht die Deponie nicht den Anforderungen der TASI an Standort und geologische Barriere, ist besonders zu berücksichtigen, dass selbst bei deren Nachrüstung wegen der maximal zulässigen Befristung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AbIVO der Betrieb nur bis zum 15.07.2009 zugelassen werden kann.

Ergibt sich, dass die **Nachrüstung** trotzdem mit einem **vertretbaren** Aufwand möglich ist, sollte **unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnungen** eine entsprechende **Genehmigungsplanung** in Angriff genommen werden. Wegen der mit den Nachrüstungsmaßnahmen verbundenen Umweltverbesserung kann u.E. zur Genehmigung derselben in aller Regel ein Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW/-AbfG geführt werden.

Kann die Nachrüstung bis zum 01.06.2005 erfolgen, ist die Ausnahmezulassung bis 2009 rechtzeitig vor dem 1.6.2005 bei der Behörde gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AbIVO zu beantragen. Ggf. ist mit der Behörde zu klären, wie viel Zeit diese für die Prüfung benötigt. Das **Zulassungsverfahren** ist dann so rechtzeitig einzuleiten, dass es bis zum **01.06.2005 abgeschlossen** werden kann.

Folgende Punkte bzw. Darlegungen müssen im Antrag auf Ausnahmezulassung des Weiterbetriebs von Altdeponien der Klasse II enthalten sein:

- Es werden auf der Deponie Abfälle abgelagert, die entweder Anhang 1 oder Anhang 2 zur AbIVO entsprechen.
- Die Altdeponie bzw. der Abschnitt einer Altdeponie, auf denen diese Abfälle abgelagert werden sollen, entspricht den Anforderungen aus Nr. 10 und 11 der TASI bis auf diejenigen an die geologische Barriere und den Standort.
- Die Nutzung von Deponien bzw. von Deponieabschnitten, die den vollen TASI-Standard aufweisen, ist unzumutbar.
- Durch den Weiterbetrieb wird das Allgemeinwohl nicht beeinträchtigt.

Für den Weiterbetrieb von Altdeponien der Klasse I reicht es aus, wenn die Anforderungen aus Nr. 11 der TASI eingehalten werden können. Insbesondere ist hier also die Aufbringung einer Basisabdichtung entbehrlich.

Auch bei einem Antrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AbIVO muss der Betreiber bei Antragstellung gleichzeitig die Zulassungslage für seine Deponie prüfen. Falls es für die Ausnahmezulassung einer Änderung bedarf, sollte er ggf.

gleichzeitig die Änderung der für ihn geltenden Zulassungen beantragen. Nur falls die Änderung als wesentlich einzustufen ist, muss ein Plangenehmigungsverfahren geführt werden.